

14.09.89

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiter/-innen von Presse und Rundfunk für selbst erarbeitetes Material und eines entsprechenden Beschlagnahmeverbots - § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO

A. Zielsetzung

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 1. Oktober 1987 (BVerfGE 77, 65 ff.) zur Beschlagnahme von selbst recherchier-tem Filmmaterial beim ZDF hat erneut deutlich gemacht, daß die vom Gesetzgeber bei der Einräumung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Journalisten in § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO vorgenommene Unterscheidung zwischen von dritten Personen stammenden und selbst erarbeiteten Unterlagen allein kein sachgerechtes Kriterium zur Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen der Presse- und Rundfunkfreiheit einerseits und den Belangen einer funktionsfähigen Strafrechtspflege andererseits darstellt. Die derzeitige Gesetzeslage birgt die in der Vergangenheit bereits wiederholt realisierte Gefahr in sich, daß die Arbeit von Presse, Rundfunk und Fernsehen durch die Beschlagnahme von selbst recherchiertem Material unnötigen und vermeidbaren Beeinträchtigungen ausgesetzt wird.

B. Lösung

Das Zeugnisverweigerungsrecht des nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO berechtigten Personenkreises wird auf selbst erarbeitetes Material erstreckt. Hierdurch wird auch das Beschlagnahmeverbot

des § 97 Abs. 5 StPO entsprechend erweitert. Der Zugriff auf selbst erarbeitete Unterlagen und ihren Inhalt ist damit grundsätzlich versperrt.

Dieser Grundsatz muß jedoch in den Fällen der vorgesehenen Katalogtaten eine Ausnahme erfahren. Bei ihnen handelt es sich entweder um besonders schwerwiegende Verletzungen von individuellen Rechtsgütern oder um gemeingefährliche und sozialschädliche Straftaten von besonderem Gewicht.

Das verfassungsrechtliche Gebot einer wirksamen Strafverfolgung gebietet hier auch in Abwägung mit dem Grundrecht der Pressefreiheit, daß die Strafverfolgung vor dem Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot Vorrang hat. Der Informantenschutz bleibt gleichwohl voll gewährleistet.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

D. Kosten

Keine

14.09.89

Gesetzesantrag
des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungs-
rechts für Mitarbeiter/-innen von Presse und Rundfunk für selbst
erarbeitetes Material und eines entsprechenden Beschlagnahme-
verbots - § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 12. September 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Björn Engholm

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Senat von Berlin hat beschlossen, den als Anlage mit Vorblatt
und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines
Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiter/-innen
von Presse und Rundfunk für selbst erarbeitetes
Material und eines entsprechenden Beschlagnahme-
verbots - § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim
Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu
beschließen.

Ich bitte, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates unmittelbar auf die vorläufige Tagesordnung des Bundesrates für die Sitzung am 22. September 1989 zu setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Walter Momper

Walter Momper

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiter/-innen von Presse und Rundfunk für selbst erarbeitetes Material und eines entsprechenden Beschlagnahmeverbots - § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung in der Neufassung vom 7. April 1987 (Bundesgesetzblatt I, 1074, zuletzt geändert durch ...
wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO erhält folgende Fassung:

"Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Filmberichten oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen, Unterlagen und die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Unterlagen; dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt."

2. Nach § 53 Abs. 2 Satz 1 StPO wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung über den Inhalt selbst erarbeiteter Unterlagen entfällt, wenn Gegenstand der Untersuchung

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220a des Strafgesetzbuches),
2. beabsichtigte schwere Körperverletzung oder Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 225, 226 des Strafgesetzbuches),
3. ein besonders schwerer Fall des sexuellen Mißbrauchs von Kindern, Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung (§§ 176 Abs. 3, 177, 178 des Strafgesetzbuches),
4. Menschenhandel (§ 181 des Strafgesetzbuches),
5. eine Straftat gegen die persönlich Freiheit (§§ 234, 234a, 239a, 239b des Strafgesetzbuches),
6. Raub oder räuberische Erpressung (§§ 249, 255 des Strafgesetzbuches) in den Fällen der §§ 250, 251 des Strafgesetzbuches,

7. eine gemeingefährliche Straftat in den Fällen der §§ 306, 307, 310b Abs. 1 bis 3, 311 Abs. 1 bis 3, 311a Abs. 1 bis 3, 311b, 312, 315 Abs. 3, 315b Abs. 6, 316a, 316c, 319 des Strafgesetzbuches,
 8. eine Straftat gegen die Umwelt in den Fällen der §§ 330 Abs. 1 bis 4 und 330a Abs. 1 des Strafgesetzbuches,
 9. die Vorbereitung eines Angriffskrieges (§§ 80 des Strafgesetzbuches),
 10. eine Straftat des Hochverrats (§§ 81 bis 83 des Strafgesetzbuches),
 11. Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100 des Strafgesetzbuches,
 12. eine Straftat gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129 bis 130 des Strafgesetzbuches,
 13. eine Straftat nach § 52a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2 des Waffengesetzes oder nach § 16 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
 14. eine Straftat nach § 29 Abs. 3 Nr. 1, 4 oder § 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder eine gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begangene Straftat nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Betäubungsmittelgesetzes,
 15. gewerbsmäßige Hehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches)
- ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:A. Allgemeines

- I. 1. Die durch Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistete Freiheit der Berichterstattung von Presse, Rundfunk und Film hat hohen Rang. Sie ist in gleicher Weise wie die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit schlechthin konstituierend für die freiheitlich demokratische Grundordnung. Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit gewährleisten den in diesen Bereichen tätigen Personen und Unternehmen nicht nur Freiheit von staatlichem Zwang, sondern darüber hinaus wird die institutionelle Eigenständigkeit der entsprechenden Einrichtungen gewährleistet. Zur verfassungsrechtlich verbürgten Freiheit der Berichterstattung durch Presse, Film und Rundfunk gehört auch der Schutz der Informationsbeschaffung. Es ist staatlichen Stellen nicht ohne weiteres möglich, sich Einblick in die Vorgänge zu verschaffen, die zur Entstehung eines Presseartikels oder einer Berichterstattung durch Rundfunk und Film führen. Deshalb werden grundsätzlich auch solche Unterlagen geschützt, die das Ergebnis eigener Beobachtungen und Ermittlungen enthalten (BVerfGE 77, 65 ff., 75).
2. Die Freiheit der Presse und der Berichterstattung durch Rundfunk und Film birgt die Möglichkeit in sich, mit anderen vom Grundgesetz geschützten Werten in Konflikt zu geraten. Zu diesen Werten gehören die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung, die vom Bundesverfassungsgericht wiederholt anerkannt worden sind. Das Interesse an einer möglichst umfassenden Wahrheitsermittlung im Strafverfahren, die Aufklärung schwerer Straftaten und die Grundsätze eines fairen Strafverfahrens sind als wesentlicher Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens anzusehen. Der Erfüllung dieses Auftrages dient die Strafprozeßordnung, die ein Gesetz im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 GG darstellt, durch das die Rechte der Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit ihre Schranken finden. Die in

diesem Gesetz bestimmten Grundrechtsschranken müssen ihrerseits wiederum im Lichte dieser Grundrechtsverbürgungen gesehen werden. Deswegen bedarf es zur Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen den Rechten aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG und den sich ebenfalls aus dem Grundgesetz ergebenden Bedürfnissen einer wirksamen Strafrechtspflege sorgfältiger Abwägung, ob und inwieweit die Erfüllung der publizistischen Aufgaben einen Vorrang der Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit erfordern oder diese Rechte ihrerseits an den Interessen einer wirksamen Strafrechtspflege ihre Grenze zu finden haben. Dies zu entscheiden, ist in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers (BVerfG aaO, S. 75/76).

- II. Nach geltendem Recht ist das oben aufgezeigte Problem in den §§ 53 Abs. 1 Nr. 5, 97 Abs. 5 StPO in der Weise gelöst, daß sich das Zeugnisverweigerungsrecht u. a. nur auf die von dritter Seite gemachten Mitteilungen, nicht aber auf selbst erarbeitetes Material bezieht; im übrigen wird das Zeugnisverweigerungsrecht nach geltendem Recht in jedem Strafverfahren unabhängig von der Schwere des Tatvorwurfes eingeräumt. Diese Regelungen sind vom Bundesverfassungsgericht (aaO, S. 72 ff.) als verfassungsmäßig bezeichnet worden. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, daß der Gesetzgeber zwar die strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote nicht beliebig begründen oder erweitern darf, daß aber die Vorschrift des § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO keine abschließende Regelung enthält, vielmehr Raum für eine weitergehende Begrenzung des Aussagezwanges und der Beschlagnahme gibt (BVerfG aaO, S. 81/82).

Daraus wird deutlich, daß den Gesetzgeber zwar keine Pflicht zu einer Umgestaltung des Zeugnisverweigerungsrechtes für Journalisten trifft, daß aber die verfassungsmäßige Ordnung ihm im Rahmen der aufgezeigten Grenzen die Möglichkeit dazu bietet.

III. 1. Die durch die geltende Fassung von § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO vorgenommene Lösung der Problematik des Spannungsverhältnisses zwischen den Grundrechten aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG und den Belangen der Strafrechtspflege kann nicht befriedigen.

- a) Dem stellt der Entwurf eine grundsätzliche Gleichbehandlung des selbst erarbeiteten und des von dritter Seite Übermittelten Materials entgegen.
- b) Des weiteren gewährt der Entwurf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Filmberichten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, in gleicher Weise ein Zeugnisverweigerungsrecht wie den Presse- und Rundfunkmitarbeitern; der Wortlaut von Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG, der sich auch auf die Berichterstattung durch den Film erstreckt, gebietet dies.
- c) Schließlich entfällt die bisher in § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO enthaltene Beschränkung auf periodische Druckwerke, die ebenfalls dem Wortlaut des Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht zu entnehmen ist; für eine im Hinblick auf das Zeugnisverweigerungsrecht unterschiedliche Behandlung sind keine überzeugenden Gründe ersichtlich. Die journalistische Arbeit eines Buchautors erscheint insoweit in gleicher Weise schutzbedürftig und -würdig wie die eines Zeitungsjournalisten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß Bücher häufig vorab in periodischen Druckwerken veröffentlicht werden, was die Fragwürdigkeit einer unterschiedlichen Handhabung bezüglich des Zeugnisverweigerungsrechtes besonders evident macht.

2. Wie unter I. 2. bereits dargelegt, kann die Presse- und Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht schrankenlos gewährleistet werden; die Belange einer

funktionsfähigen Strafrechtspflege, die durch die Einräumung eines Zeugnisverweigerungsrechtes und eines Beschlagnahmeverbotes tangiert werden, sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Als Ergebnis der insoweit gebotenen Abwägung bestimmt der Entwurf, daß der Rundfunk- und Pressefreiheit in weiten Bereichen der Kriminalität der Vorrang vor den Erfordernissen der Strafrechtspflege gebührt, während dies bei selbst erarbeiteten Unterlagen in Fällen bestimmter besonders schwerer Straftaten nicht gegeben ist. Es ist daher vorgesehen, daß eine Berechtigung zur Zeugnisverweigerung nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO und die damit verbundene Beschlagnahmefreiheit nach § 97 Abs. 5 StPO nicht bestehen soll, wenn es um die Aufklärung der im vorgeschlagenen § 53 Abs. 2 Satz 2 StPO katalogisierten Straftaten geht. Hierbei handelt es sich um besonders schwerwiegende Individualrechtsgüterverletzungen sowie um gemeingefährliche und sozialschädliche Straftaten von besonderem Gewicht. Bei solchen Straftaten ist es angezeigt, der Strafrechtspflege Vorrang vor dem Schutz der selbst erarbeiteten Unterlagen einzuräumen. Mit der hier vorgeschlagenen Regelung würde der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Abwägung zwischen der Pressefreiheit und der Freiheit der Rundfunk- und Filmberichterstattung einerseits und den Belangen einer funktionsfähigen Strafrechtspflege andererseits in einer gegenüber der geltenden Gesetzeslage erheblich verbesserten Form Genüge getan.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Der Kreis der nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO zur Zeugnisverweigerung Berechtigten wird auf die mit der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Filmberichten und - durch den Wegfall der Beschränkung auf periodische Druckwerke - der journalistischen Buchpresse beschäftigten Personen ausgedehnt. Das Zeugnisverweigerungsrecht wird auf selbst erarbeitete Unterlagen erweitert.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung und die damit korrespondierende Beschlagnahmefreiheit bezüglich selbst erarbeiteter Unterlagen entfallen, wenn Gegenstand der Untersuchung eine der im vorgeschlagenen § 53 Abs. 2 Satz 2 StPO katalogisierten Straftaten ist. Die Verpflichtung zur Aussage und die Beschlagnahmemöglichkeit sollen auch insoweit nur bestehen, wenn die Voraussetzungen der neu einzuführenden Subsidiaritätsklausel, die mit demselben Wortlaut in § 100a StPO enthalten ist, gegeben sind.

Zu Artikel 2:

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3:

Die Gesetzesänderung kann sofort in Kraft treten; eines Vorlaufs in der Praxis bedarf es nicht.